

An
das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt
und ländliche Räume als obere
Abfallentsorgungsbehörde – Dezernat 73

die Landrätinnen und Landräte der Kreise
sowie die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister
der kreisfreien Städte als
untere Abfallentsorgungsbehörden

die Gesellschaft zur Organisation
der Entsorgung von Sonderabfällen (GOES)

10.07.2019

Technische Hinweise der LAGA zur Einstufung von Abfällen nach ihrer Gefährlichkeit

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Abfalltechnikausschuss (ATA) der LAGA hat 2017 einen Erfahrungsaustausch der Länder eingerichtet mit dem Ziel, den Vollzug der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) zu harmonisieren. In den bisher bereits durchgeführten Sitzungen erfolgten Fachdiskussionen zu grundsätzlichen Fragen der Abfalleinstufung. Im Ergebnis wurden die „Technischen Hinweise zur Einstufung von Abfällen nach ihrer Gefährlichkeit“ erarbeitet.

Die LAGA-Vollversammlung hat auf ihrer 112. Sitzung am 27./28. März 2019 diese Technischen Hinweise den Ländern einstimmig zur Anwendung empfohlen.

Anliegend übersende ich Ihnen die „Technischen Hinweise zur Einstufung von Abfällen nach ihrer Gefährlichkeit“ verbunden mit der Bitte, diese in geeigneten Fällen heranzuziehen.

Die Technischen Hinweise zur Einstufung von Abfällen nach ihrer Gefährlichkeit“ sind auf der LAGA-Homepage unter Ziff. 12 Abfallbezeichnung, Abfalleinstufung <https://www.laga-online.de/Publikationen-50-Informationen.html> veröffentlicht und abrufbar.

Dazu gebe ich Ihnen noch die folgenden Informationen: Die Abfallbezeichnung und Abfalleinstufung nach AVV unterliegen der abfallrechtlichen Überwachung.

Liegen umfassende Kenntnisse zu konkreten Einzelverbindungen und deren Gehalten im Abfall vor, ergeben sich die Konzentrationsgrenzen zur Einstufung als gefährlich oder nicht gefährlich bei Spiegeleinträgen für die konzentrationsabhängigen gefahrenrelevanten Eigenschaften direkt aus Anhang III der Abfallrahmenrichtlinie i.V.m. Anhang

VI der CLP-Verordnung. Für eine Reihe von Abfällen liegen diese Informationen in der Praxis allerdings nicht vor und könnten nur mit hohem analytischen Aufwand ermittelt werden.

Für diese Fälle wurden daher Gehalte zur Einstufung als gefährlicher bzw. nicht gefährlicher Abfall abgeleitet:

- Metallgehalte im Feststoff (worst case Betrachtung, das heißt i.d.R. wird die am strengsten eingestufte Schwermetallverbindung herangezogen),
- Gehalte gefährlicher Stoffe im Eluat (Begründung: HP 15, Werte DK II der DepV werden herangezogen),
- Gehalte organischer Parameter im Feststoff, die anhand von Summenparametern bestimmt werden.

Zudem wurden für einige organische Einzelverbindungen (u.a. POP) Gehalte im Feststoff angegeben, die zur Einstufung als gefährlicher Abfall führen.

Ergänzend weise ich darauf hin, dass die länderspezifischen Regelungen für mineralische Massenabfälle (z.B. die Norddeutsche Bauabfallvereinbarung) von den Technischen Hinweisen unberührt bleiben (siehe hierzu Seite 5 letzter Absatz der Technischen Hinweise der LAGA).